

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2012

Nr. 2012/2013

Aeschi: Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassifizierung „Verschiebung Stickerschliessung ab Gallishofstrasse GB Nrn. 288 und 359“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungs- und Baulinienplans mit Strassenklassifizierung „Verschiebung Stickerschliessung ab Gallishofstrasse GB Nrn. 288 und 359“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf dem Grundstück GB Aeschi Nr. 359 ist ein Mehrfamilienhaus geplant. Um dieses realisieren zu können, soll die im Erschliessungsplan vorgesehene Stichstrasse ab der Gallishofstrasse um ca. 5 m nach Norden verschoben werden. Sie kommt dadurch neu auf das benachbarte Grundstück GB Nr. 288 zu liegen. Die Baulinien werden entsprechend angepasst. Die Parzellen gehören demselben Eigentümer, der die Verschiebung wünscht. Die Sichtweiten im Einmündungsbereich der Gallishofstrasse (Kantonsstrasse) sind im Erschliessungsplan nachgewiesen. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. Juni 2012 bis am 27. Juli 2012. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 27. Juni 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungs- und Baulinienplans mit Strassenklassifizierung „Verschiebung Stickerschliessung ab Gallishofstrasse GB Nrn. 288 und 359“ der Einwohnergemeinde Aeschi wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Aeschi hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Aeschi belastet.

- 3.5 Der vorliegende Plan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Aeschi hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011100

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi SO, mit 1 gen. Plan (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi SO

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Aeschi: Genehmigung Änderung Erschliessungs- und Baulinienplan mit Strassenklassifizierung „Verschiebung Stickerschliessung ab Gallishofstrasse GB Nrn. 288 und 359“)